

# **Wasserbeitrags- und -gebührensatzung**

in der Fassung vom 21.12.1970,  
zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.11.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), der §§ 1-5, 9-12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld in der Sitzung am 17.12.1970 die nachstehende Wasserbeitrags- und -gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die städtische Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Wasserbeitrags- und Gebührensatzung Wasseranschlussbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Zählermiete sowie Erstattungsansprüche (vgl. § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) erhoben.

§ 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt auch für diese Wasserbeitrags- und -gebührensatzung.

## **Teil I**

### **Anschlussbeiträge**

- (1) Die Stadt Alsfeld erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserbeitrag. Der Wasserbeitrag wird in Teilbeträgen erhoben.
- (2) Beitragsmaßstab für den Teilbetrag für die öffentlichen Wasserversorgungsleitungen und die öffentlichen Wassergewinnungsanlagen ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 2 a und 2 b.

(3) Der Wasserbeitrag setzt sich wie folgt

Teilbeträge	EUR je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		EUR je m <sup>2</sup> Geschossfläche
1. für die öffentlichen Wasserversorgungs- leitungen	2,05	und	2,05
2. für die öffentlichen Wassergewinnungs- anlage und -speicher- anlage	0,51	und	0,51

## § 2 a

### Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeindebedarfsfläche ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
  - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.

- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

## § 2 b

### Geschossfläche in unbeplanten Gebieten

- (1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nachfolgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was auch § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschossezahlen zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 16 Abs. 3-6 finden entsprechend Anwendung.

### § 3

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
  - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
  - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen
  - ohne Genehmigung der Stadt mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

### § 4

#### **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gem. § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Teilfertigstellung festgelegt war.

### § 5

entfällt

## § 6

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## § 7

### **Vorausleistungen**

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Wasserversorgungsanlage begonnen wird.

## § 8

### **Fälligkeit des Anschlussbeitrages**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungen gilt Entsprechendes.

## **Teil II**

## § 9

### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat für jeden Grundstücksanschluss

			Nettobetrag €	Bruttobetrag (incl. 7 % MWSt.) €
für Wasserzähler bis	QN 2,5	¾“	2,20	2,35
für Wasserzähler ab	QN 6	1“	5,50	5,89
für Wasserzähler ab	QN 10	1 ½“	8,80	9,42
für Wasserzähler ab	QN 40	DN 80	34,65	37,08
für Wasserzähler ab	QN 60	DN 100	55,00	58,85
für Wasserzähler ab	QN 150	DN 150	137,50	147,13

Für die Vorhaltung zusätzlicher Zähler wird eine Grundgebühr nach obiger Tabelle erhoben.

- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Wird die Wasserbelieferung durch die Stadt unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Wegen des Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 13 entsprechend.
- (5) Für die Fälligkeit gilt § 14 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

### Teil III

#### § 10

##### Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je cbm des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers – gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler – 2,13 Euro (Netto).
- (2) Aufgehoben
- (3) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zu Gunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Stadt vorgenommen.
- (4) Bei fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 und 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

**§ 10 a**

**Grundwasserabgabe**

- (1) ~~Die von der Stadt an das Land abzuführende Abgabe für Grundwasserentnahme beträgt je m<sup>3</sup> des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers – gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler – 0,25 DM.~~
- (2) ~~Sie ist gemäß § 4 Abs. 4 Hessisches Grundwasserabgabengesetz (HgruwAG) zusammen mit der laufenden Wasserbenutzungsgebühr (§ 10) vom Gebührenpflichtigen (§ 13) zu erheben.~~

*Anmerkung: Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2002 wird § 10 a mit Wirkung vom 01.01.2003 aufgehoben.*

**§ 11**

**Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen  
und anderen vorübergehenden Zwecken**

- (1) Für bei der Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes nur dann berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Pauschalverbrauch werden zugrundegelegt:
- a) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller, Untergeschoss und ausgebauten Dachräumen) 10 cbm Wasserverbrauch;
- b) bei Beton- und Backsteinbauten, soweit sie nicht unter a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- und Mauerwerk 10 cbm Wasserverbrauch.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird – soweit er nicht durch Wassermesser messbar ist – durch die Gemeinde nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 errechneten Pauschalmengen bilden die Grundlage für die Berechnung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren nach Maßgabe des § 10 Abs. 1.

## § 12

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes (§ 3) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 11 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.
- (3) Für beim Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührensatzung schon bestehende betriebsfertige Anschlüsse entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses (§ 13 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung); im Falle des § 11 mit dem Abbau der Wasserentnahmeeinrichtung.

## § 13

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, im Falle des § 11 daneben auch noch der Wasserabnehmer. Die Stadt ist nicht verpflichtet, anstelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen, das gilt auch dann, wenn auf dem Grundstück sich weitere Zähler (z.B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen des Wasserzählers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 15) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang ab bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung vorschriftsmäßig Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 14

### Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt verlangt grundsätzlich die laufenden Wasserbenutzungsgebühren halbjährlich; ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht. Nach Möglichkeit soll das Ablesen an Werktagen (außer Samstagen) in der Zeit zwischen 8.00 und 17.00 Uhr erfolgen.
- (2) Die Stadt kann vierteljährlich Teilbenutzungsgebühren anfordern, um am Ende des Benutzungsjahres eine Jahresabrechnung durchzuführen: Die Teilbeträge dürfen in der Regel nicht über der zu vermutenden Wasserabnahmemenge und damit der entsprechenden Benutzungsgebühr liegen; vermutet werden kann die entsprechende Frischwasserentnahmemenge im vorhergegangenen Jahresdurchschnitt.
- (3) Lässt die Stadt die Benutzungsgebühren durch den mit dem Ablesen Beauftragten einziehen, so sind die Gebühren mit dem Vorlegen der Zahlungsanforderung fällig. Erfolgt die Veranlagung durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Heranziehungsbescheid), so sind die Gebühren an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Zahlstelle zu den dort bezeichneten Fälligkeitsterminen ohne weitere Aufforderung zu entrichten.
- (4) Für die nach § 11 zu entrichtenden Benutzungsgebühren ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

## § 15

### Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt ist unverzüglich anzuzeigen
  - a) jeder Wechsel in der Person der Anschlussnehmer,
  - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserverbrauchs und die Höhe der laufenden Benutzungsgebühren maßgebenden Umständen.
- (2) Zur Anzeige ist der Grundstückseigentümer verpflichtet; beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ist Anzeigepflichtiger auch der neue Grundstückseigentümer.

## Teil IV

### § 16

#### Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist jeweils für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 1,-- DM zu entrichten.
- (2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von 2,-- DM zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 1,-- DM.
- (3) Mit den jeweiligen Amtshandlungen entstehen die einzelnen Verwaltungsgebühren; für die Fälligkeit gilt § 14 Abs. 3 dieser Wasserbeitrags- und – gebührenordnung mit der Maßgabe, dass die Stadt im Falle des Abs. 2 eine Vorauszahlung in Höhe der Verwaltungsgebühr verlangen kann.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## Teil V

### § 17

#### Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitung ist der Stadt zu erstatten. Bei Erneuerungs-, Unterhaltungs- oder Reparaturarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ist der Aufwand für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche (Versiegelungen, Bauwerke, Pflanzenbewuchs) einschließlich etwaiger Folgekosten von den Anschlussnehmern zu tragen.
- (2) Genehmigt die Stadt dem Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehende Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (3) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht.

## **Teil VI**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 18**

#### **Vorauszahlung**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, unbeschadet der Regelung in § 7, von den Gebührenpflichtigen (§ 13) eine Vorauszahlung auf die nach dieser Wasserbeitrags- und -gebührensatzung voraussichtlich entstehenden Gebühren für einen Erhebungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür geboten ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Zahlungspflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Stadt in Verzug geraten ist.
- (2) In der Regel muss in solchen Fällen die laufende Benutzungsgebühr in Höhe des voraussichtlichen Betrages für drei volle Kalendermonate vorausgezahlt werden.
- (3) Nach Abmeldung des Anschlusses wird der etwa noch nicht verbrauchte Teil der Vorauszahlung unverzüglich zurückerstattet. Die Stadt wird in dieser Erstattungspflicht durch Auszahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung (Abs. 2) befreit.

**§ 19**

**Mehrwertsteuer**

Soweit Ansprüche der Stadt, die auf diese Satzung gestützt werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so ist die Umsatzsteuer zusätzlich von dem jeweils Pflichtigen zu entrichten.

Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 7 %.

**§ 20**

**Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen die Zahlungsaufforderung aufgrund dieser Wasserbeitrags- und Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 21\***

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Wasserbeitrags- und -gebührensatzung tritt mit dem 1. Januar 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Alsfeld vom 02.10.1961 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 09.12.1969 außer Kraft mit der Maßgabe, dass unter der Herrschaft der bisherigen Gebührenordnung bereits entstandenen Abgabeverpflichtungen auch noch nach der bisherigen Satzung erhoben und abgewickelt werden.

Dasselbe gilt im Hinblick auf die Gebührenordnung zu der Satzung der früheren selbständigen Gemeinde Altenburg über die öffentliche Wasserversorgung vom 21.05.1960 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 29.03.1969 mit der Maßgabe, dass Recht aus dem Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsvertrages zwischen der Stadt Alsfeld und der Gemeinde Altenburg vom 16.10.1969 unberührt bleiben.

Alsfeld, den 21. Dezember 1970

Der Magistrat der Kreisstadt Alsfeld

Dr. Zwecker, Bürgermeister

\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2000 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 10a Abs. 1 und gilt mit Wirkung vom 01.01.2001.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2002 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 10 und tritt mit Wirkung vom 01.07.2002 in Kraft. Die Beschlussfassung beinhaltet weiterhin, dass § 10 a –Grundwasserabgabe- mit Wirkung vom 01.01.2003 aufgehoben wird.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 9 Abs. 1-3 (Grundgebühr) und § 10 Abs. 2. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2014 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 10 Abs. 1 und gilt mit Wirkung vom 01.01.2015.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2018 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 9 Abs. 1 – Grundgebühr und § 10 Abs. 1 – Laufende Benutzungsgebühren und tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 rückwirkend in Kraft.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 05.11.2020 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 10 Abs. 1 und gilt mit Wirkung vom 01.01.2021.